Stadt Meerbusch 12. Januar 2005
Der Bürgermeister
Straßen und Kanäle
5/60.42.00/Gra.

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt

Beratungsvorlage

zu TOP I./3. der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt am 26.01.2005

Erlass der III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983, in der Fassung vom 05. Mai 1989

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen, Kanäle, Grün, Umwelt empfiehlt dem Rat, die als Anlage *(Anlage 1)* beigefügte III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983, zuletzt geändert durch die II. Änderungssatzung vom 05. Mai 1989, zu beschließen.

Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 26. Oktober 1983 (Straßenbaubeitragssatzung), zuletzt geändert am 05. Mai 1989, basiert auf einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahre 1982.

In den Jahren 2002 bis 2004 ist vom Städte- und Gemeindebund NRW in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag NRW und in Abstimmung mit dem Innenministerium ein neues Muster *(Anlage 2)* einer Straßenbaubeitragssatzung nach § 8 KAG NRW erarbeitet worden. Hierbei wurden auch die Rechtsprechung und Beitragsentwicklungen in den anderen Bundesländern berücksichtigt.

Es sind folgende Änderungen in der *Mustersatzung* von Bedeutung:

I. Wirtschaftswege

Nach § 1 der neuen Mustersatzung können auch für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich, insbesondere an Wirtschaftwegen, Beiträge nach § 8 KAG NRW erhoben werden, da auch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke grundsätzlich einen Vorteil aus der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anlage haben.

Nach dem KAG NRW und einer entsprechenden, klaren Regelung in der Straßenbaubeitragssatzung war dies auch schon vorher möglich. Allerdings machen bisher die wenigsten Städte und Gemeinden davon Gebrauch.

Die meisten straßenbaulichen Maßnahmen an Wirtschaftswegen erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Beitragserhebung nach § 8 KAG NRW, da es an den Anforderungen an eine beitragsfähige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung mangelt. Eine Beitragserhebung kommt nur für umfangreiche straßenbauliche Maßnahmen an Wirtschaftswegen in Betracht.

Wirtschaftswege dienen der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Hinzu kommt der Freizeitverkehr (Fahrradfahrer, Skater, Spaziergänger usw.). Es handelt sich nicht nur um reinen Anliegerverkehr. Wirtschaftswege haben häufig auch Verbindungsfunktion zu anderen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus werden viele Hinterliegergrundstücke erschlossen. Die Abwägung der entstehenden wirtschaftlichen Vorteile für die Anlieger gestaltet sich als schwierig. Die in der Mustersatzung vorgeschlagenen Formulierungen reichen nicht aus, um die Beitragserhebung im Außenbereich rechtssicher zu gestalten. Rechtsprechung zu diesem Thema gibt es in NRW nicht. Die Tatsache, dass es bisher nur sehr wenige Städte und Gemeinden gibt, die eine Beitragserhebung bei Wirtschaftswegen durchführen, lässt die damit verbundenen Schwierigkeiten erahnen.

Die Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 KAG NRW an Wirtschaftswegen umfassen häufig mehrere 100 m bis zu 1 km. Es entstehen hierfür erhebliche Kosten (Beispiel Lohweg, 1.138 m lang, Kosten: ca. 82.000 €). Durch die übergroßen Grundstücke wird dieser Aufwand meist nur auf wenige Anlieger verteilt, so dass die Beitragsbelastung zum Beispiel bei einer bebauten Hofstelle bei über 25.000 € liegt. Bei bebauten Grundstücken (Hofstellen) im Außenbereich ist im Verhältnis zu den nicht bebauten Grundstücken die Belastung nach der Mustersatzung sehr hoch. Das liegt daran, dass im Außenbereich eine Grundstückstiefe von 50 m für die Berechnung der heranzuziehenden Grundstücksflächen zugrunde zu legen ist. Bei darüber hinaus gehender baulicher Nutzung ist die Tiefenbegrenzungslinie über die gesamte Länge des Grundstückes bis zum Bebauungsende zu erweitern.

II. Anhebung des Anliegeranteils an den Kosten straßenbaulicher Maßnahmen nach § 8 KAG NRW

Nach § 4 Abs. 1 und der dazu gehörenden Tabelle der neuen Mustersatzung *(Anlage 2)* ist generell eine Anhebung des auf die Anlieger entfallenden Kostenanteils bei straßenbaulichen Maßnahmen nach § 8 KAG NRW vorgesehen.

Im Vergleich der Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen Vorteilssätze (Beitragsanteile) der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden. Diese Vorteilssätze lagen bisher zwischen 10 und 60 %. Die Mustersatzung sieht nun erheblich höhere Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand vor. Die Vorteilssätze liegen bei 40 bis 80 %.

Bei der Abwägung über das Verhältnis des Stadtanteils zum Anliegeranteil ist zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage und des damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteils für die Allgemeinheit (Stadtanteil) zu ermitteln. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit, der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Stadtanteils ist insofern der Verkehrsbedeutung der Straße Rechnung zu tragen.

Daneben sind die Haushaltsgrundsätze des § 75 der Gemeindeordnung (GO) NRW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO zu berücksichtigen, wonach Städte und Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach hat diese Vorschrift allerdings häufig nur noch Auswirkungen auf das Verteilungsverhältnis. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist den Städten und Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch auch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurück treten.

Der Änderung der Mustersatzung haben sich bisher nur wenige Städte und Gemeinden angeschlossen. Die Umfragen in den kreisangehörigen Städten haben ergeben, dass sich bisher die Stadt Grevenbroich dem Satzungsmuster voll angeschlossen hat. Die Stadt Dormagen beabsichtigt, sich dem Muster weitgehend anzuschließen. Die Städte und Gemeinden Neuss, Kaarst, Korschenbroich, Rommerskirchen, Jüchen sowie Willich, Krefeld und Düsseldorf haben ihre Satzungen bisher noch nicht geändert. Die Städte Münster und Bonn haben lediglich die Anteile der Beitragspflichtigen am umlagefähigen Aufwand angepasst und die Stadt Köln beabsichtigt, in diesem Jahr eine Änderung bezüglich der Beitragsanteile der Anlieger in Kraft zu setzen. Weitergehende

Änderungen sind auch dort derzeit nicht vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Einzelnen aus der Gegenüberstellung mit der zur Zeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung *(Anlage 3)* zu entnehmen.

Lösung:

1. Wegen der mit einer Beitragserhebung für Anlagen im Außenbereich verbundenen erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten schlägt die Verwaltung vor, von dem gegebenen Ermessensspielraum hinsichtlich der Vertretbarkeit Gebrauch zu machen und hierfür keine Beiträge nach § 8 KAG NRW zu erheben.
2. Hinsichtlich der Anhebung des Anliegeranteils an den Kosten straßenbaulicher Maßnahmen nach § 8 KAG NRW sollte gemäß § 3 des beigefügten Entwurfs der Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Meerbusch verfahren werden. Dieser orientiert sich an den Sätzen der Mustersatzung.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung, wobei die hierzu ergangene Rechtsprechung berücksichtigt ist.

§ 10 ist in Anlehnung an die Mustersatzung neu aufgenommen worden. Nach der Rechtsprechung sind unterschiedliche Zeitpunkte für die Entstehung der Beitragspflicht möglich. Die Aufnahme in die Satzung dient ebenfalls der Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht für eine straßenbauliche Maßnahme entstehen soll.

§ 12 ist in Anlehnung an die Mustersatzung neu aufgenommen und ergänzt worden. Die Abschnittsbildung, Zusammenfassung mehrerer Anlagen und Kostenspaltung bedürfen einer ausdrücklichen Satzungsermächtigung. Die Anordnung der Abschnittsbildung, Zusammenfassung mehrerer Anlagen und Kostenspaltung ist im Allgemeinen kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, kann aber nach der Rechtsprechung des OVG Münster in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen werden. Eine solche Delegation wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Mustersatzung empfohlen.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte III. Änderungssatzung zu beschließen.

Kosten / Deckung:

Die Stadt trägt die Kosten für beitragsfähige straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich, insbesondere an Wirtschaftswegen, aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Im Jahr 2005 entstehen hierfür voraussichtlich keine Kosten.

Personalaufwand: Änderung der ADV-Programme

Sprecher im Rat:.....

In Vertretung

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Anlagen
1. III. Änderungssatzung
2. Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes
3. Gegenüberstellung der zur Zeit geltenden Straßenbaubeitragssatzung mit dem Entwurf der Änderungen